

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 23. Juni 1987

Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der AVVO und des Bundesangestellten-Tarifvertrags. – Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten. – Erteilung der Priesterweihe. – Verkaufsangebot. – Priesterexerzitien. – Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. – Zuruhesetzungen. – Entpflichtung. – Besetzung von Pfarreien. – Im Herrn ist verschieden.

Nr. 75

Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der AVVO und des Bundesangestellten-Tarifvertrags

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

§ 11 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Unterabs. 4 erhält folgende Fassung:

Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 1 – 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß I 1 Abs. 2 AVVO werden folgende Änderungen und Ergänzungen des BAT, die sich aus dem 55. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 9. Januar 1987 ergeben, für anwendbar erklärt:

1. In § 3 werden bei Buchstabe s) die Worte „Angestellte bei Sparkassen im Saarland“ gestrichen.
2. § 23a Nr. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten
– bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1, bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bis zu deren Dauer sowie bei Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes – sind unschädlich.
3. In § 24 Abs. 3 werden bei Buchstabe c) die Worte „der örtliche Sonderzuschlag“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c), Buchstabe d) entfällt somit ganz.

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Vergütung des Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.

5. § 32 entfällt unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung.

6. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.

7. § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

8. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann“ gestrichen.
9. In § 59 Abs. 4 wird „§ 19“ durch „§ 22“ ersetzt.

§ 3

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO wird folgende Änderung des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, veröffentlicht im Amtsblatt 1977, S. 206, zuletzt geändert im Amtsblatt 1985, S. 121, in Kraft gesetzt:

1. § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat . . .
2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem

Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.

4. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.
5. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „so wird § 2 Abs. 2 BBesG.“ durch die Worte „werden § 7 und § 54 BBesG.“ ersetzt.
6. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:
Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO wird folgende Änderung des Tarifvertrags über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, veröffentlicht im Amtsblatt 1978, S. 290 ff., sowie dessen Änderungen vom 16. Juli 1979, Amtsblatt S. 113, und vom 19. Juni 1986, Amtsblatt S. 441, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, in Kraft gesetzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5

1. Die §§ 1 und 2 mit Ausnahme der Ziffer 2 des § 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
2. § 2 Ziffer 2 sowie die §§ 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1987

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr.76

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten

Zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten im Erzbistum Freiburg wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 für anwendbar erklärt und veröffentlicht.

§ 2

Der Tarifvertrag gem. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1987

F Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und Ib bis Iib, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beiträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM,

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	12,22	Kr. I	13,31
IXb	12,87	Kr. II	13,93
IXa	13,12	Kr. III	14,61
VIII	13,62	Kr. IV	15,32
VII	14,50	Kr. V	16,11
VIa/b	15,45	Kr. VI	17,01
Vc	16,65	Kr. VII	18,29
Va/b	18,23	Kr. VIII	19,38
IVb	19,73	Kr. IX	20,56
IVa	21,42	Kr. X	21,82
III	23,29	Kr. XI	23,22
IIb	24,48	Kr. XII	24,61
IIa	25,79		
Ib	28,16		
Ia	30,61		
I	33,40		

§ 5

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(Anwendung entfällt)

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

(Unterbeilage 1/ Anlage 1: s. S. 130).

Unterbeilage 2

Tabelle der Grundvergütungen

Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib	3099,39		
IIa	2747,28		
IIb	2561,57		
Vergütungsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb			2130,21
Va/Vb			1883,60
Vc	1655,89	1709,31	1780,53
VIa/VIb	1568,09	1618,68	1686,12
VII	1452,73	1499,60	1562,08
VIII	1343,90	1387,25	1445,05
IXa	1299,94	1341,87	1397,78
IXb	1251,21	1291,57	1345,39
X	1161,84	1199,32	1249,29

Unterbeilage 3

Tabelle der Gesamtvergütungen

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1271,45	1203,23	1138,86		1084,05	1031,20
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1502,62	1422,00	1345,93	1315,20	1281,15	1218,69
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1733,80	1640,77	1553,00	1517,54	1478,25	1406,18

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3046,67	3207,55	3368,41	3476,36	3584,27	3692,22	3800,17	3908,10	4016,00	4117,86
Kr. XI	2820,59	2975,40	3130,15	3234,01	3337,87	3441,75	3545,60	3649,46	3753,32	3849,04
Kr. X	2610,82	2753,38	2895,93	2991,66	3087,38	3183,10	3278,80	3374,52	3470,25	3563,93
Kr. IX	2417,35	2549,73	2682,09	2771,73	2861,33	2950,92	3040,55	3130,15	3219,73	3299,18
Kr. VIII	2238,16	2360,33	2482,53	2566,01	2649,52	2733,04	2816,53	2900,03	2983,50	3054,79
Kr. VII	2073,18	2187,21	2301,29	2376,65	2451,98	2527,32	2602,69	2678,01	2753,38	2828,74
Kr. VI	1937,34	2030,93	2128,16	2199,44	2270,71	2342,00	2413,28	2484,54	2555,83	2618,99
Kr. V	1813,69	1897,56	1985,06	2043,75	2103,70	2168,89	2234,07	2299,24	2364,43	2425,53
Kr. IV	1700,10	1776,99	1853,88	1906,28	1961,20	2016,24	2071,28	2130,21	2191,30	2246,28
Kr. III	1595,28	1665,16	1735,06	1782,23	1829,43	1876,59	1924,51	1974,06	2023,59	2063,94
Kr. II	1499,17	1560,31	1621,47	1663,42	1705,33	1747,27	1789,24	1831,17	1873,11	1909,84
Kr. I	1410,08	1464,23	1518,39	1555,08	1591,76	1628,46	1665,16	1701,84	1738,54	1775,25

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1119,63	1168,63	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1323,20	1381,11	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1526,77	1593,59	1665,67

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb	747,28	888,58	1008,32
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	664,13	805,43	925,17
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	625,61	760,19	879,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic	531,30 DM,
Tarifklasse II	500,49 DM.

Unterbeilage I
Anlage I zum
Vergütungsvertrag
Nr. 24

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
(§ 27 Abschn. A BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	3981,44	4197,26	4413,14	4629,00	4844,86	5060,75	5276,58	5492,46	5708,32	5924,19	6140,07	6355,92	6571,76		
Ia	3669,81	3837,58	4005,29	4173,03	4340,75	4508,53	4676,30	4843,99	5011,74	5179,47	5347,25	5514,96	5675,79		
Ib	3262,52	3423,77	3585,03	3746,28	3907,53	4068,80	4230,05	4391,32	4552,58	4713,81	4875,07	5036,33	5197,21		
IIa	2891,87	3039,98	3188,13	3336,22	3484,36	3632,48	3780,58	3928,71	4076,83	4224,97	4373,09	4521,12			
IIb	2696,39	2831,40	2966,40	3101,44	3236,46	3371,49	3506,51	3641,53	3776,57	3911,59	4046,61	4181,62			
III	2570,12	2696,39	2822,64	2948,90	3075,18	3201,44	3327,71	3453,96	3580,21	3706,49	3832,79	3959,06	4079,17		
IVa	2329,79	2445,33	2560,87	2676,38	2791,91	2907,45	3022,99	3138,53	3254,07	3369,61	3485,15	3600,69	3714,63		
IVb	2130,21	2221,88	2313,51	2405,17	2496,79	2588,45	2680,09	2771,75	2863,40	2955,03	3046,70	3138,33	3150,53		
Va	1883,60	1956,21	2028,79	2107,24	2187,78	2268,37	2348,96	2429,53	2510,13	2590,70	2671,29	2751,86	2826,72		
Vb	1883,60	1956,21	2028,79	2107,24	2187,78	2268,37	2348,96	2429,53	2510,13	2590,70	2671,29	2751,86	2757,45		
Vc	1780,53	1845,97	1911,48	1980,20	2048,92	2120,54	2196,77	2273,08	2349,31	2425,57	2500,85				
VIa	1686,12	1736,70	1787,24	1837,83	1888,37	1940,44	1993,54	2046,63	2100,66	2159,60	2218,53	2277,47	2336,39	2395,33	2445,88
VIb	1686,12	1736,70	1787,24	1837,83	1888,37	1940,44	1993,54	2046,63	2100,66	2159,60	2218,53	2264,63			
VII	1562,08	1603,13	1644,22	1685,26	1726,36	1767,41	1808,48	1849,56	1890,62	1932,80	1975,95	2007,07			
VIII	1445,05	1482,60	1520,19	1557,72	1595,30	1632,86	1670,44	1707,99	1745,57	1773,48					
IXa	1397,78	1435,15	1472,48	1509,83	1547,16	1584,50	1621,83	1659,18	1696,42						
IXb	1345,39	1379,48	1413,55	1447,62	1481,70	1515,78	1549,86	1583,92	1612,74						
X	1249,29	1283,38	1317,45	1351,51	1385,62	1419,68	1453,76	1487,86	1521,89						

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof Dr. Oskar Saier hat in der Jesuitenkirche St. Ignatius und Franz Xaver in Mannheim am Samstag, dem 30. Mai 1987, folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Berg, Peter, Elztal-Rittersbach,
Eisler, Andreas, Mannheim-Neckarau,
Karow, Siegfried, Mannheim-Neckarstadt,
Konetschny, Peter, Mannheim-Wallstadt,
Raab, Thomas, Kirchardt,
Rapp, Klaus, Pforzheim-Eutingen,
Sparn, Klaus, Ladenburg,
Woschek, Manfred, Karlsruhe-Daxlanden,

und am Sonntag, dem 31. Mai 1987, im Münster Unserer

Lieben Frau zu Freiburg:

Amann, Dieter, Waldshut-Tiengen,
Bürkle, Matthias, Achern,
Dederichs, Michael, Zülpich-Schwerfen,
Eisele, Werner, Ettlingen,
Jung, Karl, Baden-Baden,
Nann, Reinhold, Achkarren,
Schwarz, Thomas, Freiburg-Tiengen,
Steidle, Arthur, Überlingen,
Wehrle, Franz, Furtwangen,
Fr. Heiner Wilmer SCJ, Schapen.

Verkaufsangebot

Wegen Auflösung des Schwesternhauses sind *acht* gut erhaltene *Kapellenbänke* (Länge je 1,32 m) abzugeben.

Anfragen bitte richten an das Katholische Pfarramt St. Georg, Obere Hauptstr. 1, 6832 Hockenheim, Tel. (0 62 05) 43 64.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das renovierte Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Nikolaus *Rotenberg* steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt sehr ruhig in unmittelbarer Nähe zur Kirche.

Anfragen bitte richten an das Katholische Pfarramt St. Peter und Paul, Wieslocherstr. 6, 6914 Rauenberg, Tel. (0 62 22) 6 33 84.

Priesterexerzitien

Haus Maria Frieden Berlin

9. – 13. November 1987

Thema: „. . . daß sie bei ihm seien“

Leitung: P. Jakob Philippi SJ.

Anmeldung: Haus Maria Frieden,
Lüdickeweg 5, 1000 Berlin 22 (Kladow),
Tel. (030) 3 65 41 71

Herz-Jesu-Kloster Neustadt/Wstr.

16. – 20. November 1987

Thema: Gerufen und gesandt, frohe Botschaft zu künden
Leitung: P. Konrad Flatau SCJ.

Anmeldung: Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Postfach
10 05 62, 6730 Neustadt/Wstr.,
Tel. (0 63 21) 89 06-0

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht der nachstehend genannten Pfarrer auf ihre Pfarrei angenommen und ihrer Bitte um Zurruhesetzung entsprochen:

Pfarrer Geistl. Rat *Herbert Schütt*, Schenkenzell, St. Ulrich, Dekanat Kinzigtal, zum 1. August 1987,

Pfarrer Geistl. Rat *Ludwig Schäfer*, Dossenheim, St. Pankratius, Dekanat Weinheim, zum 1. September 1987.

Entpflichtung

Zum 1. Juli 1987 wird Pfarrer *Franz Wagner* von der Verwaltung der Pfarrei St. Cyriak Ottersweier-Unzhurst entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

Mit Urkunde vom 2. Juni 1987 die Pfarrei *St. Nikolaus Mühlhausen-Rettigheim*, Dekanat Wiesloch, dem Pfarradministrator *Josef Götzmann*, daselbst,

mit Urkunde vom 2. Juni 1987 die Pfarrei *St. Bartholomäus Sandhausen*, Dekanat Wiesloch, dem Pfarradministrator *Josef Linemann*, daselbst,

mit Urkunde vom 16. Juni 1987 die Pfarrei *St. Erasmus Ballrechten-Dottingen*, Dekanat Neuenburg, Pfarrer *Friedrich C. Sommer*, Weil am Rhein,

mit Urkunde vom 16. Juni 1987 die Pfarrei *St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen*, Dekanat Weinheim, Religionslehrer *Klaus Ries*, Sigmaringen,

mit Urkunde vom 16. Juni 1987 die Pfarrei *St. Ulrich Schenkenzell*, Dekanat Kinzigtal, Pfarrer *Edgar Hoch*, Laufenburg,

mit Urkunde vom 16. Juni 1987 die Pfarrei *St. Franz von Sales Kandern*, Dekanat Wiesental, Pfarrer *Meinhard Held*, Donaueschingen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 18 · 23. Juni 1987
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.

Nr. 18 · 23. Juni 1987

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Dossenheim, St. Pankratius, Dekanat Weinheim

Laufenburg, Hl. Geist, Dekanat Säckingen,
mit Pastoration von Laufenburg-Luttingen, St. Martin

Donaueschingen, St. Johann, Dekanat Donaueschingen,
mit Pastoration von Donaueschingen-Aasen, St. Blasius

Meldefrist: 4. Juli 1987

Im Herrn ist verschieden

8. Juni: Pfarrer *Bernhard Rudolf Jung*, Hausgeistlicher im
Familienerholungsheim „Haus Gertrud“, Falkau,
† in Falkau.